

§ 136 KO

KO - Konkursordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.01.2017

- (1) Ist die Masse vollständig verwertet und über sämtliche bestrittenen Forderungen endgültig entschieden, so ist nach Feststellung der Ansprüche des Masseverwalters und Genehmigung der Schlußrechnung die Schlußverteilung vorzunehmen.
- (2) Die Schlußverteilung kann nur auf Grund eines Verteilungsentwurfes im Sinne des§ 129, Absatz 2 und 3, stattfinden.
- (3) Auf die Schlußverteilung und das Verfahren sind die Vorschriften der§§ 130 bis 135 anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.1900 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at